



Stand: Februar 2020

Leitfaden zum Zusammenschluss von Vereinen

Wenn sich mehrere Vereine im FVM-Gebiet zu einem (neuen) Verein zusammenschließen möchten, ist zwischen zwei verschiedenen Ebenen zu unterscheiden: die des **staatlichen Rechts** und die des **Verbandsrechts des FVM**.

Auf der staatlichen Ebene bestehen in rechtlicher Hinsicht zwei Modelle für den Zusammenschluss von Vereinen. Die Vereinsverantwortlichen können zwischen einer **Fusion** nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und einer **Verschmelzung** nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) entscheiden.

Der Einfachheit halber soll im Folgenden von einem Zusammenschluss zweier Vereine ausgegangen werden. Natürlich ist aber auch ein Zusammenschluss von mehr als zwei Vereinen entsprechend möglich.

A. Staatliches Recht

Ein Vereinszusammenschluss kann auf **zwei verschiedenen Wegen** herbeigeführt werden. Zum einen durch eine Fusion nach den allgemeinen Vorschriften des BGB und zum anderen durch eine Verschmelzung nach dem UmwG.

I. Fusion

Die Fusion stellt ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft zur Vermögensübertragung dar.¹ Danach werden alle beweglichen Gegenstände nach §§ 929 ff. BGB und alle Forderungen sowie Verbindlichkeiten nach §§ 398 ff, 415 S. 1 BGB übertragen. Für die Fusion gibt es zwei Varianten:

1. Auflösung eines Vereins und Beitritt zum anderen Verein

Beispiel: Der Verein A löst sich auf und dessen Mitglieder treten jeweils einzeln in den Verein B ein. Das Vermögen des Vereins A wird liquidiert und dann auf den Verein B übertragen.

a) Vorbereitungsphase²

- **Entwurf eines Fusionsvertrages** durch die von Ihren Mitgliederversammlungen beauftragten Vereinsvorstände
- In dem Entwurf ist festzulegen, dass sich der übertragende Verein nach Zustimmung der Mitgliederversammlung sowohl des übertragenden als auch übernehmenden Vereins verpflichtet, sein **gesamtes Vermögen dem übernehmenden Verein zu übertragen**.

¹ Schneider/May, SpuRt 2013, 150,151.

² Schneider/May, SpuRt 2013, 150,151; Reichert/Schörnig, VereinsR Kap. 2 Rn. 4487 ff.



- Die übertragenen Aktive und Passiva sind genau aufzuführen (**Bestimmtheitsgrundsatz**).
- Es ist ein **Zeitpunkt für die Vermögensübertragung** zu wählen, ab dem kein Vermögenszuwachs beim übertragenden Verein entstehen kann, da eine Verpflichtung zur Übertragung künftigen Vermögens oder künftiger Vermögensteile keine Wirksamkeit hat (§ 311b Abs. 2 BGB).
- Wird eine **Liquidation (§ 47 BGB)** durchgeführt, ist das **Sperrjahr nach § 51 BGB** zwingend zu beachten.
- **Liquidationsgebot** greift dann nicht, wenn die Gläubiger des übertragenden Vereins nicht benachteiligt werden bzw. mit dem Schuldnerwechsel einverstanden sind.

b) Beschlussphase³

- Einberufung der Mitgliederversammlungen nach den Vorgaben der jeweiligen **Vereinsatzung und allgemeinen Regelungen**.
- Die Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine haben dem Fusionsvertrag zuzustimmen (**Zustimmungsbeschluss**).
- Mitgliederversammlung des übertragenden Vereins hat gemäß § 41 BGB zudem dessen **Auflösung** zu beschließen. Sind Satzungsänderungen erforderlich, so ist die Wirkung der Auflösung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung mit der Eintragung im Vereinsregister hinauszuschieben.
- **Wichtig:** Genaue Protokollierung des Versammlungsablaufs und der Beschlussfassung (inklusive Anwesenheitsliste).
- Nach Beschlussfassung: **Eintragung der Auflösung** in das Vereinsregister beim Amtsgericht am Sitz des Vereins, § 74 BGB.
- Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (§ 47 BGB), ist **vor dem Auflösungsbeschluss** der aufnehmende Verein durch Satzungsänderung, die erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird (§ 71 BGB), als **Anfallsberechtigter** zu bestimmen.
- Die Vorstände der beteiligten Vereine sind durch die Mitgliederversammlungen **zu ermächtigen**, die für die Vermögensübertragung erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die Rechtshandlungen vorzunehmen.

c) Durchführungsphase⁴

- Liegen die **wirksamen Zustimmungsbeschlüsse** der Mitgliederversammlungen zur Fusion vor und ist eine Liquidation nicht erforderlich, so haben die Vorstände des übertragenden und des übernehmenden Vereins die zur Vermögensübertragung erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- Bei einer durchzuführenden Liquidation ist der **Ablauf des Sperrjahrs** abzuwarten.
- Der (schuldrechtliche) Fusionsvertrag bedarf der **notariellen Beurkundung** (§ 311b Abs. 3 BGB).

³ Schneider/May, SpuRt 2013, 150,151; Reichert/Schörnig, VereinsR Kap. 2 Rn. 4494 ff.

⁴ Schneider/May, SpuRt 2013, 150,151; Reichert/Schörnig, VereinsR Kap. 2 Rn. 4499 ff.



2. Gründung eines neuen Vereins und Auflösung der Altvereine

Beispiel: Die Vereine A und B gründen einen neuen Verein C. Danach lösen sich die beiden Vereine auf. Das jeweilige Vermögen wird liquidiert und auf Verein C übertragen.

a) Gründung eines neuen Vereins

- Durch **Gründungsversammlung** der Mitglieder der beiden Altvereine.
- Erster Schritt: Verabschiedung einer neuen **Vereinssatzung**, die den Vorgaben des FVM entsprechen muss (s. FVM-Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen, Ziff. 2).
- Danach: Vorgehen nach dieser Satzung, insb. **Bestellung eines Vorstandes**.
- Wichtig: **genaue Protokollierung** des Versammlungsablaufs und der Beschlussfassung
- Nach Gründungsbeschluss: Anmeldung des neuen Vereins zur **Eintragung in das Vereinsregister** beim Amtsgericht am Sitz des Vereins, § 59 BGB.

b) Durchführungsprozess

- Die Fusion durch Neubildung wird wie eine solche durch Aufnahme in einen bestehenden Verein durchgeführt.
- Durchführung des Prozesses nach Maßgabe der oben unter **I.** beschriebenen Schritte.

Beitritt der Mitglieder der aufgelösten Vereine zum aufnehmenden bzw. neuen Verein⁵

In beiden dargestellten Varianten der Fusion müssen die Mitglieder grundsätzlich einzeln nach den Vorgaben der Satzung des aufnehmenden bzw. neu gegründeten Vereins eintreten.

Der Einzelbeitritt der Mitglieder kann vermieden werden, indem der aufnehmende beziehungsweise der neue Verein in seiner Satzung regelt, dass es zur Aufnahme der neuen Mitglieder keiner Beitrittserklärung bedarf. Sie werden dann automatisch Mitglieder des anderen Vereins.

Die Mitglieder der bisherigen Vereine werden durch den neuen bzw. aufnehmenden Verein mit ihrer Zustimmung berufen. Diese Berufung zum Mitglied des neuen Vereins muss den Mitgliedern des bisherigen Vereins mitgeteilt werden. Lehnt ein Ernannter die Mitgliedschaft im neuen Verein ausdrücklich ab, so ist er denn Mitglied nicht geworden.

⁵ Stöber, Vereinsrecht, 2000, Rn. 817.



II. Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)

Bei einer Verschmelzung handelt es sich um einen Vorgang, bei dem die Übertragung des gesamten Vermögens eines Vereins oder mehrerer Vereine auf einen anderen schon bestehenden (**Verschmelzung durch Aufnahme**) oder neu gegründeten (**Verschmelzung durch Neugründung**) Verein im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Rechtsträger vorgenommen wird, wobei den Anteilsinhabern, d.h. den Vereinsmitgliedern der übertragenden Vereine im Wege des Anteilaustausches eine Mitgliedschaft im übernehmenden oder neuen Verein gewährt wird (§ 2 UmwG).⁶

1. Verschmelzung durch Aufnahme⁷

a) Vorbereitungsphase

- Erarbeitung eines **Entwurfs eines Verschmelzungsvertrages**⁸ durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der beteiligten Vereine.
- **Inhalt des Verschmelzungsvertrags richtet sich nach § 5 UmwG.** Diejenigen Bestimmungen, welche Kapitalgesellschaften betreffen, sind für Vereine obsolet. Falls der Verein keine Arbeitnehmer hat, entfällt § 5 Nr. 9 UmwG.
- Die Vorstände der beteiligten Vereine haben nach § 8 UmwG einen ausführlichen schriftlichen **Verschmelzungsbericht** zu erstatten.
- Der **Verschmelzungsvertrag ist nach den §§ 9 bis 12 UmwG zu prüfen**, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen (§ 100 UmwG).

b) Beschlussphase

- Vorstand der beteiligten Vereine wird durch die Mitgliederversammlungen zum Abschluss des Verschmelzungsvertrages bevollmächtigt.
- Die Zustimmung der Mitglieder zum Verschmelzungsvertrag kann nur in einer **Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG** erteilt werden. Für deren Einberufung gelten die satzungsgemäßen und allgemeinen Regeln. Eine Delegiertenversammlung kann diese Zustimmung ebenfalls erteilen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist unzulässig.
- Vor der Einberufung der Mitgliederversammlungen sind gem. § 101 UmwG im Geschäftsraum jedes beteiligten Vereins **bestimmte Dokumente** auszulegen, aus denen sich jedes Mitglied über die geplante Verschmelzung informieren kann. Nach § 101 Abs. 2 UmwG ist auf Verlangen jedem Mitglied unverzüglich kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zu erteilen.
- In der Mitgliederversammlung sind die erwähnten Dokumente nach § 102 S. 1 UmwG auszulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag **mündlich zu erläutern** und auf Verlangen jedes Mitglieds **Auskunft** über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten zu geben (§ 102 S. 2 i.V.m. § 64 UmwG)

⁶ Reichert/Schörnig, VereinsR Kap. 2 Rn. 4385.

⁷ Reichert/Schörnig, VereinsR Kap. 2 Rn. 4398 ff.

⁸ VIBBS-LSB NRW, [Musterverträge zur Verschmelzung](#).



- Nach § 103 UmwG bedarf der Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlung einer **Mehrheit von drei Vierteln** der erschienenen Mitglieder. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.
- Zu beachten ist eine mögliche mit der Zustimmung zum Verschmelzungsbeschluss verbundene **Zweckänderung des Vereins** gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Der Verschmelzungsvertrag ist dem Zustimmungsbeschluss als **Anlage** beizufügen (§ 13 Abs. 3 S. 2 UmwG).
- Der Verschmelzungsbeschluss und die erforderlichen Zustimmungserklärungen sind nach **§ 13 Abs. 3 S. 1 UmwG notariell zu beurkunden**.

c) Durchführungsphase

- Die in den Mitgliederversammlungen **gefassten Beschlüsse** sind durch den jeweiligen Vorstand umzusetzen und die eigentliche Verschmelzung zu vollziehen.
- Der **Verschmelzungsvertrag** muss nach § 6 UmwG notariell beurkundet werden.
- Gem. §§ 16, 17 bzw. 104 UmwG ist die **Verschmelzung anzumelden** und bekanntzumachen, ihre **Eintragung erfolgt gem. §§ 19, 20, 104 UmwG**.
- Haftung des neuen Vereins für alle Verbindlichkeiten der Altvereine (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

2. Verschmelzung durch Neugründung

- Bei Verschmelzung durch Neugründung wird das Vermögen der übertragenden Vereine als Ganzes auf einen neuen, mit der **Verschmelzungseintragung** damit gegründeten neuen Verein übertragen gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten im neuen Verein, die bisher beim übertragenden bestanden haben (§ 99 Abs. 2 UmwG).
- Grundsätzlich finde **die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme Anwendung** (§ 36 Abs. 1 S. 1 UmwG)
- Erforderlich sind ein **Verschmelzungsbericht, ein Verschmelzungsvertrag und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**.
- Die **Satzung des neuen Vereins** muss im Verschmelzungsvertrag enthalten sein oder in diesem festgestellt werden und bedarf zusammen mit dem Vertrag der notariellen Beurkundung (§ 37 UmwG).
- Die erforderlichen **Registeranmeldungen und Urkundeneinreichungen** entsprechen dem Grundsatz nach der Verschmelzung durch Aufnahme.
- Ist die Eintragung vorgenommen, so ist ein **neuer Verein entstanden (§ 21 BGB)**. Auf ihn gehen die Vermögen der übertragenden Vereine einschließlich der Verbindlichkeiten über, die übertragenden Vereine erlöschen, die Mitglieder der übertragenden Vereine werden, sofern sie nicht ausgetreten sind, Mitglieder des neuen Vereins.



3. Verschmelzung durch Spaltung⁹

Beispiel: Der Verein A ist ein Mehrspartenverein. Er hat neben einer Fußballabteilung auch eine Tennis- sowie Turnabteilung. Die Fußballabteilung möchte sich gerne vom Verein lösen und einen eigenen Verein gründen.

Soll nicht der ganze Verein, sondern nur ein Vereinsteil, z.B. eine Abteilung, in einem Akt übertragen werden, kann diese durch Spaltung nach § 123 UmwG erfolgen. § 123 UmwG nennt drei mögliche Spaltungsarten, die Aufspaltung, die Abspaltung und die Ausgliederung. Diese drei Arten können, wie die Verschmelzung durch Aufnahme auf einen bestehenden Verein oder durch Neugründung, Übertragung auf einen gleichzeitig zu gründenden Verein, vollzogen werden.

Das Verfahren der Übertragung der Spaltungsarten gliedert sich auch in eine Vorbereitungs-, Beschluss- und Durchführungsphase (§§ 126 ff. UmwG). Im Amateurfußball wird die Abspaltung überwiegend genutzt, um die Fußballabteilung aus einem Mehrspartenverein zu lösen.

Bei der Abspaltung bleibt der übertragende (Gesamt-) Verein nach der Abspaltung bestehen. Es wird lediglich ein Teil des Vereins(-vermögens) auf einen anderen Verein gegen Gewährung von Mitgliedschaftsrechten übertragen. Zu beachten ist, dass gegebenenfalls Satzungsänderungen wegen Zweckänderungen gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 BGB beim übernehmenden und übertragenden Verein erforderlich sein können.

⁹ Schneider/May, SpuRt 2013, 150; Reichert/Schörnig, VereinsR Kap. 2 Rn. 4471 ff.



III. Fusion und Verschmelzung im Vergleich¹⁰

Die Tabelle gibt einen kurzen Vergleich zwischen der Fusion und der Verschmelzung geben:

Sachverhalt	Fusion	Verschmelzung
Beschlüsse der Mitgliederversammlung	ja	ja
Liquidationsverfahren	ja	nein
Sperrjahr Vermögensanfall	ja	nein
Verschmelzungsvertrag	nein	ja
Änderung/Neufassung Satzung	nicht zwingend, aber üblich	nicht zwingend, aber üblich
Gesamtrechtsnachfolge möglich	nein	ja
Automatische Übernahme Mitgliederbestand	nein	ja
Eintragung Vereinsregister	ja	ja
Anzeige bei Finanzamt erforderlich; Zustimmung bei gemeinnützigkeitsrelevanten Satzungsänderungen (v.a. Zweck u. Anfallsberechtigung)	ja	ja

B. Verbandsrecht des FVM

Abhängig davon, ob der Weg der Fusion oder der Verschmelzung für den Vereinszusammenschluss gewählt wurde, kommen unterschiedliche Regelungen des Verbandsrechts zur Anwendung:

I. Fusion

Bei beiden Varianten handelt es sich im Verbandsrechtssinne nicht um einen Vereinszusammenschluss. Sportliche Qualifikationen sind als höchstpersönliche Rechte nicht übertragbar.¹¹ Hat z.B. der übertragende Verein ein Startrecht in der Mittelrheinliga erlangt, so ist diese mit der Mitgliedschaft des übertragenden Vereins im FVM verbunden. Sie kann nicht auf den aufnehmenden oder neuen Verein übertragen werden.

1. Auflösung eines Vereins und Beitritt zum anderen Verein

Hierbei handelt es sich im Verbandsrechtssinne nur um eine Beendigung der Mitgliedschaft des aufgelösten Vereins im FVM. Dies stellt das Präsidium nach schriftlicher Abmeldung durch den Vereinsvorstand (unter Beifügung des Protokolls der entsprechenden

¹⁰ Württembergischer LSB, „Wenn zwei (oder mehr) sich zusammenschließen“ (<https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/vereinsorganisation>)

¹¹ Reichert/Schörnig, VereinsR Kap. 2 Rn. 4506.



Mitgliederversammlung) gem. **§ 10 Abs. 2 FVM-Satzung** fest. Für den aufnehmenden Verein ändert sich nichts.

Falls der aufnehmende Verein anschließend seinen Namen ändert, muss diese Namensänderung durch das Präsidium des FVM genehmigt werden, **§ 11 Abs. 3 FVM-Satzung**.

2. Gründung eines neuen Vereins und Auflösung der Altvereine

Hierbei handelt es sich im Verbandsrechtssinne nicht um eine Abmeldung zweier Vereine und die Aufnahme eines neuen Vereins. Daher ist **§ 8 der FVM-Satzung** einschlägig und es gilt die **Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen in den FVM**.

Nach erfolgter Aufnahme in den FVM muss der neue Verein damit rechnen, mit seiner ersten Mannschaft in den Spielbetrieb der untersten Spielklasse eingeteilt zu werden, § 39 Abs. 3 SpO/WDFV.

3. Spielerlaubnis

Den Spieler*innen (Senioren+ Jugend) der aufgelösten Vereine ist die Spielerlaubnis gemäß § 15 SpO/WDFV unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen (vgl. § 22 Nr. 8 SpO/WDFV).

II. Verschmelzung nach dem UmwG

Hierbei handelt es sich im Verbandsrechtssinne um einen „echten“ Zusammenschluss. Daher ist **§ 11 Abs. 1 und 2 der FVM-Satzung** einschlägig und es gilt die **Verwaltungsanordnung zum Genehmigungsverfahren bei einem Zusammenschluss von Vereinen**. Danach ist insb. Folgendes zu beachten:

1. Antragstellung

- Antrag auf Genehmigung des Vereinszusammenschlusses **beim Kreisvorstand**.
- **Anlagen** zum Antrag: Satzungen der Altvereine und des neuen Vereins; Niederschriften der Mitglieder-versammlungen, auf denen der Verschmelzungsvertrag beschlossen wurde; Liste mit Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
- **Frist: Antrageingang beim Kreisvorstand bis zum 15. April**, wenn der Zusammenschluss für die neue Saison wirksam werden soll.
- **Gebühren: 250 Euro plus 500 Euro Vorauszahlung als Sicherheit** (letzterer Betrag wird später auf laufende Kosten angerechnet) bei Verschmelzung durch Neugründung.
- **Wichtig:** Die sich zusammenschließenden Vereine dürfen **keine Verbindlichkeiten** beim FVM oder WDFV haben.

2. Wirkung einer erfolgten Genehmigung

- FVM-Präsidium erteilt **Genehmigung**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Wirksamkeit des Zusammenschlusses** zum 15. Juni, Vollziehung ab 1. Juli (= neue Saison).
- **Haftung des neuen Vereins** für alle Verbindlichkeiten der Altvereine (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).



- **Spielklasseneinteilung:** erste Mannschaft in der höchsten Spielklasse, in der einer der Altvereine vertreten war, § 39 Abs. 4 SpO/WDFV, § 11 Abs. 2 FVM-Satzung
- **Spielerlaubnis:** Den Spieler*innen der verschmolzenen Vereine ist die Spielerlaubnis gemäß § 15 SpO/WDFV unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen, wenn die für die bisherigen Vereine spielberechtigten Spieler sich dem neuen Verein anschließen. In diesen Fällen gilt die Spielberechtigung für den neuen Verein mit dem Tage als gegeben, an dem der zuständige Landesverband den Zusammenschluss genehmigt hat (vgl. § 22 Nr. 6 SpO/WDFV; § 13 Nr. 4 JSpO/WDFV). Die Wartefrist entfällt aber, wenn Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 15 Tagen nach Wirksamwerden der Genehmigung durch Einschreiben gegenüber dem neuen Verein erklären, ihm nicht angehören zu wollen. Der Zusammenschluss von Vereinen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des zuständigen Landesverbandes. Die Genehmigung ist fristgerecht in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und wird zum folgenden 15.06. wirksam. Demnach haben die Spieler ihre Erklärung gegenüber dem neu gebildeten Verein im Zeitraum 16.06. bis 30.06. abzugeben (vgl. § 22 Nr. 7 SpO/WDFV; § 13 Nr. 5 JSpO/WDFV). Beim Futsal ist § 20 Nr. 6+7 FSpO/WDFV zu beachten.

III. Abspaltung einer Abteilung

Bei der Abspaltung einer Abteilung sind die Voraussetzungen des § 22 Nr. 10 SpO/WDFV zu beachten.

Hinweis: Alle Angaben oder Ausführungen im Bezug auf rechtliche Fragestellungen sind nicht als rechtsberatend zu verstehen, sondern sollen lediglich eine Orientierung geben. Jedwede Haftung des FVM ist ausgeschlossen. Sollten Sie sich in derzeitigen Überlegungen über einen Vereinszusammenschluss befinden, wird eine intensive Vorbereitung sowie eine professionelle Begleitung des Zusammenschlussprozesses durch einen Rechtsanwalt und gegebenenfalls einen Steuerberater empfohlen.